



Positionspapier:

Konsequenzen aus der Verschärfung des Straftatbestandes der Mandatsträgerbestechung

Vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 108e StGB und des Verweises auf die für die Rechtsstellung des jeweiligen Mitglieds maßgeblichen Vorschriften in § 108e Abs. 4 StGB wird aktuell eine politische Diskussion geführt, ob und wie das Abgeordnetengesetz und die Verhaltensregelungen für Mitglieder des Deutschen Bundestages geändert werden.

Nach Auffassung von Transparency International Deutschland ergeben sich aus der Neuregelung folgende Konsequenzen auf Bundesebene:

Forderungen von Transparency International Deutschland

1. Konkretisierung der Verhaltensregeln im Hinblick auf Einladungen, Reisen und Geschenke

Im Abgeordnetengesetz, § 44a, Abs. 2 ist geregelt: „Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird.“ Verboten ist ferner die Annahme von Zuwendungen, für die es keine adäquate Gegenleistung gibt. Diese Regelung wird in den Verhaltensregeln in Bezug auf Einladungen, Reisen oder Geschenken nicht konkretisiert.

Einladungen Dritter oder Reisen auf Einladung Dritter bis zu einem Gegenwert von 150 Euro sind zulässig. Die Höhe dieser Wertgrenze ist an die seit 2013 für Abgeordnete des Europäischen Parlaments geltenden Regelungen angelehnt, so dass weitgehend eine wünschenswerte Gleichbehandlung mit diesen erreicht wäre. Die derzeitige Wertgrenze der Verhaltensregeln (Ausführungsbestimmungen) zu Gastgeschenken ist von 200 auf 150 Euro abzusenken.

2. Direktspenden und geldwerte Zuwendungen

a) Verbot von Direktspenden

Zuwendungen direkt an Abgeordnete (§ 44a, Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes) sind nach derzeitiger Regelung immer noch möglich. Steuerrechtlich werden sie als Schenkungen betrachtet.

Da Abgeordneten die Annahme von Spenden erlaubt ist, wenn sie für die „politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden“ (VR § 4), bedürfen Zuwendungen nur des Etiketts der Spende, um daraus eine rechtmäßige Zuwendung zu generieren. Es bleibt den Abgeordneten überlassen, ob sie die erhaltenen Spenden an ihre Partei weiterleiten oder nicht.

Spenden an Abgeordnete müssen künftig unzulässig sein. Für Abgeordnete, die keiner Partei oder Wählervereinigung angehören, müsste eine Sonderregelung geschaffen werden, die es ihnen erlaubt, Spenden entgegenzunehmen, sofern diese in Rechenschaftsberichten nachvollziehbar dargelegt werden.

b) Transparente Rechenschaftslegung der Abgeordneten

Nach § 4, Abs. 1 der Verhaltensregeln des Deutschen Bundestages hat jedes Mitglied über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen. Völlig unzureichend ist die Kontrolle, ob und wie der Abgeordnete die Mittel für politische Arbeit verwendet.

Solange Direktspenden noch erlaubt sind, muss zumindest ihre konkrete Verwendung auf der Netzseite des Deutschen Bundestages zeitnah öffentlich sein.

3. Kontrollmechanismen

Zurzeit ist der Bundestagspräsident für die Einhaltung der Verhaltensregeln ebenso wie für Fragen der Parteienfinanzierung zuständig.

Es bedarf einer unabhängigen Stelle für Verhaltensregeln und Parteienfinanzierung beim Deutschen Bundestag. Der/die Stelleninhaber/in ist auf Vorschlag des Bundestagspräsidenten/in für eine Amtszeit von sieben Jahren von der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages zu wählen. Die Rechtsaufsicht übt der/die Bundestagspräsident/in aus. Eine Fachaufsicht scheidet aus.

Die Stelle ist mit den notwendigen Personal- und Sachmitteln auszustatten und der/die Stelleninhaberin überwacht und kontrolliert die Einhaltung der Verhaltensregeln sowie der Vorschriften zur Parteienfinanzierung. Bei Regelverstößen schlägt er/sie eine Sanktion vor, über die der Erste Ausschuss entscheidet.

Die Entscheidung des Ersten Ausschusses ist zu veröffentlichen.

Der/die Stelleninhaber/in berichtet der Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit, eingeleitete Verfahren, und über die Regeltreue von Abgeordneten und Parteien und nimmt Hinweise auf mögliches Fehlverhalten entgegen.

4. Keine Änderung der Immunitätsregeln

Für eine Aufweichung der Immunitätsregeln im Allgemeinen oder im Hinblick auf den Straftatbestand der Mandatsträgerbestechung besteht kein Anlass.

5. Länder und Kommunen

Vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 108e Abs. 4 StGB sind seitens der Landtage sowie der Gemeinden und der Gemeindeverbänden die für die Mitglieder der Landtage und der Gebietsvertretungen maßgeblichen Vorschriften ebenfalls anzupassen. Hierbei sollten die oben dargelegten Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Anlage

Die nachfolgende Neuregelung des § 108e tritt zum 1. September 2014 in Kraft:

§ 108e Strafgesetzbuch: „*Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern:*

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

- 1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,*
- 2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,*
- 3. der Bundesversammlung,*
- 4. des Europäischen Parlaments,*
- 5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und*
- 6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.*

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

- 1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie*
- 2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.*

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

Beschlossen durch den Vorstand von Transparency International Deutschland e.V.
am 13.06.2014 in Köln.